Vereinbarung „Angebote offener Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F.“

zwischen dem Kreis Euskirchen, vertreten durch den Landrat

- im Folgenden: Kreis -

und

der Gemeinde Kall

vertreten durch den Bürgermeister

- im Folgenden: Gemeinde -

Präambel

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) vom 02.10.2021 (BGBl. 2021 I, 4602) hat der Bund einen stufenweise aufwachsenden Anspruch auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder geschaffen. Nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. hat ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klasse besucht, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt.

Trotz gegenteiliger Ankündigung im Koalitionsvertrag verzichtet das Land Nordrhein-Westfalen bislang auf eine gesetzliche Umsetzung und beschränkt sich auf Regelungen im Erlasswege (Gemeinsamer Erlass „Offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ [https://www.schulministerium. nrw/system/files/media/document/file/gemeinsamer_erlass_ogs_240702.pdf]). Damit überlässt das Land der kommunalen Ebene die praktische Bewältigung zahlreicher Umsetzungsfragen. Denn nach Auffassung der Landesregierung richtet sich die Erfüllungsverantwortung für die Umsetzung des Rechtsanspruchs gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. i.V.m. §§ 79 Abs. 1, 85 Abs. 1 SGB VIII an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser sei demnach verpflichtet, Plätze für die anspruchsberechtigten Kinder in Kindertageseinrichtungen vorzuhalten, soweit anspruchserfüllende Angebote an (offenen Ganztags-)Schulen nicht zur Verfügung stehen.

Diese Auffassung wird von den kommunalen Spitzenverbänden nicht geteilt. Insbesondere die Frage, ob die bundesgesetzliche Schaffung des Rechtsanspruchs von den Gesetzgebungskompetenzen des Bundes gedeckt ist und ob es ohne explizite (nach Schaffung des Rechtsanspruchs erfolgte) landesgesetzliche Zuweisungsnorm eine wirksame Übertragung der Aufgabe

auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gibt, ist rechtlich umstritten und dürfte einer gerichtlichen Überprüfung zugeführt werden.

Um nachteilige Auswirkungen dieser – nicht von den Kreisen und Kommunen zu verantwortenden – Rechtslage für Kinder und ihre Familien soweit wie möglich zu vermeiden, sehen sich die Kreise, Städte und Gemeinden gehalten, mit der vorliegenden Vereinbarung die ihnen möglichen pragmatischen Absprachen zur Umsetzung des Anspruchs zu treffen.

In diesem Sinne wird die nachfolgende Vereinbarung – allein aus Gründen der Lesbarkeit – auf Grundlage der von der Landesregierung vertretenen Rechtsauffassung formuliert. Die Vereinbarung steht jedoch ausdrücklich unter dem Vorbehalt einer abweichenden Entscheidung eines Gerichts aufgrund des Ausgangs entsprechender gerichtlicher Verfahren, die seitens nordrhein-westfälischer Kreise und Kommunen noch gegenüber dem Land eingeleitet werden könnten.

Gemäß der Regelung in § 1a Abs. 1 AG-KJHG, auf die das Land seine Rechtsauffassung u. a. stützt, sind örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kreise. Nach § 1a Abs. 3 AG-KJHG können kreisangehörige Städte und Gemeinden, die nicht örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Die Planung und Durchführung dieser Aufgaben sind in den wesentlichen Punkten mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt. Für die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe gelten die §§ 4, 74, 76 und 77 SGB VIII entsprechend. In der Rechtspraxis der letzten Jahrzehnte haben die Kommunen als Schulträger die Angebote des offenen Ganztags (OGS) eingerichtet und betrieben. An dieser Aufgabenteilung soll sich nach Auffassung des Landes, die die Vereinbarungspartner insoweit teilen, nichts ändern.

Da der Anspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. bei Wahrnehmung eines Angebots der OGS als erfüllt gilt und die Zuständigkeit des Kreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Städte und Gemeinden als Schulträger auseinanderfallen, bedarf es gemeinsamer Absprachen und einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Städten und Gemeinden, die nicht selbst örtliche Träger der öffentliche Jugendhilfe, aber Schulträger sind, sowie dem Kreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sinn dieser Vereinbarung ist es deswegen, den Rahmen dieser Zusammenarbeit zu gestalten.

Zusätzlich stimmen die Vertragsparteien darin überein, dass der Rechtsanspruch im Kreis Euskirchen vorrangig durch Angebote der Offenen Ganztagsschule (OGS) sowie durch außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote erfüllt werden soll, soweit diese anspruchserfüllend sind.

ENTWURF

§ 1 Anspruchserfüllung im Rahmen des offenen Ganztags

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass es sinnvoll ist, das bestehende Angebot an OGS-Plätzen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (im Folgenden: Angebote der ganztägigen Betreuung) so zu erweitern und aufrechtzuerhalten ist, dass der Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. durch deren Inanspruchnahme erfüllt werden kann. Der Umstand, dass die Angebote der ganztägigen Betreuung von den Schulträgern verantwortet werden, hat nicht zur Folge, dass die Gemeinde die Aufgabe der Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII vertraglich übernommen hat. Die Gewährleistungsverantwortung bleibt bei dem Kreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Die Gemeinde gewährleistet folgende Aufgaben:
 a) Durchführung der Anmelde- und Platzvergabeverfahren einschließlich Festlegung von Aufnahmekriterien
 b) Auswahl und Beauftragung der Träger der Ganztagsförderung
 c) Bereitstellung der erforderlichen räumlichen und baulichen Infrastruktur
 d) Erhebung und Einziehung der Elternbeiträge auf Grundlage kommunaler Satzungen
 e) Einhaltung der Anforderungen des § 72a SGB VIII

 Sofern die Stadt/Gemeinde die v. g. Aufgaben ganz oder in Teilen auf Dritte (i.d.R. OGS-Träger) übertragen hat, hält sie die Aufgabenerledigung nach.

(3) Für die Anmelde- und Platzvergabeverfahren gilt folgende Regelung:
 Sollten Eltern, die einen Betreuungsplatz beantragen und für deren Kinder ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung besteht, kein entsprechendes Angebot erhalten können, informiert der Schulträger das Jugendamt möglichst bis 6 Monate vor dem jeweiligen Betreuungsbeginn (inkl. Ferienbetreuung), um eine rechtzeitige Prüfung weiterer Handlungsmöglichkeiten zu ermöglichen.
 Sofern die Stadt/Gemeinde die v. g. Aufgaben ganz oder in Teilen auf Dritte (i.d.R. OGS-Träger) übertragen hat, hält sie die Aufgabenerledigung nach.

(4) Sollte der Kreis einen Bundes- und/oder Landeszuschuss für Aufgaben erhalten, die durch die Gemeinde erfüllt werden, besteht ein Anspruch auf Weiterleitung soweit dies nach den einschlägigen Rechtsvorschriften und den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen zulässig ist. Der Kreis verpflichtet sich, alle Fördermöglichkeiten von Bund und Land auszuschöpfen, die der Stadt/Gemeinde für die Ganztagsförderung nicht zur Verfügung stehen.

(5) Die Gemeinde verpflichtet sich, im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit insbesondere mit Blick auf den zu leistenden kommunalen Eigenanteil, alle Fördermöglichkeiten von Bund und Land für die Aufgabe der Ganztagsbetreuung auszuschöpfen. Dies betrifft insbesondere eine Förderung nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ des Landes NRW (BASS 11-02 Nr. 55) und entsprechende Folgevorschriften.

ENTWURF

§ 2 Bedarfsplanung und Qualitätsentwicklung/-sicherung

(1) Der Kreis führt die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII durch; die Gemeinde führt die Schulentwicklungsplanung nach § 80 SchulG durch. Beide Planungen sind eng miteinander und aufeinander abzustimmen. In gemeinsamen Planungsgesprächen werden die Platzressourcen und die prognostischen Bedarfe erörtert.

(2) Die Gemeinde übermittelt dem Kreis jährlich die schulbezogenen Daten gemäß amtlicher Schuldaten sowie Einwohner und Wanderungszahlen. Der Kreis erstellt, sofern dies nicht durch die Stadt/Gemeinde vorgenommen wird, Prognosen zur Kinderzahl. In gemeinsamen Planungsgesprächen werden die Platzressourcen und die prognostischen Bedarfe erörtert.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer konstruktiven Zusammenarbeit in der Qualitätsentwicklung und -sicherung. Für den Rahmen der Zusammenarbeit gibt es keine förmlichen Vorgaben.

(4) Der Kreis bietet bei Bedarf die fachliche Beratung der Kommunen und Träger der Ganztagsförderung, die Mitwirkung an Kooperationsvereinbarungen zwischen Schulen und OGS-Trägern, die Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung von Kinderschutzkonzepten und weiteren pädagogischen Themen an.

§ 3 Rechtsstreitigkeiten

(1) Ansprüche gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. bestehen gegenüber dem Kreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und werden gegebenenfalls gerichtlich dem Kreis gegenüber geltend gemacht.

(2) Sofern in einem gerichtlichen Verfahren eine weitergehende Verpflichtung des Kreises ausgeurteilt wird, kommt der Kreis selbst für die Kosten auf (z.B. Schadenersatz und Verfahrenskosten). Für die Gemeinde entstehen keine Kosten. Die Gemeinde stellt den Kreis im Innenverhältnis nicht frei von den Kosten und beteiligt sich an keinen Kosten. Die Gemeinde sowie der Kreis arbeiten intensiv an einer kurzfristigen Lösung zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs im Einzelfall zusammen.

(3) Der Kreis wird etwaige gerichtliche Verfahren jeweils in enger Abstimmung mit der Gemeinde führen. Die Gemeinde verpflichtet sich, dem Kreis alle für das Verfahren erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

(1) Die Vereinbarung gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 2 ab dem 01.08.2026 unbefristet. Die Vereinbarung unterliegt der auflösenden Bedingung einer gerichtlichen Entscheidung, nach der die Verfassungswidrigkeit des § 24 Abs. 4 SGB VIII, das Fehlen einer landesrechtlichen Aufgabenzuweisung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder sonst festgestellt wird, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht zur Erfüllung des Anspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIIII verpflichtet sind.

ENTWURF

(2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Ende des Schuljahres (31.07.).

(3) Sollten die gesetzlichen Rahmenbedingungen durch den Bund oder das Land verändert werden, werden Kreis und Gemeinde rechtzeitig Verhandlungen aufnehmen, um diese Vereinbarung in der notwendigen Weise anzupassen.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung aus materiellen oder formellen Gründen unwirksam sein oder werden, so sind die Vereinbarungsparteien sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, deren Wirkungen und wirtschaftliche Zielsetzung dem von den Vereinbarungsparteien verfolgten Zweck am nächsten kommen.

Datum	Datum

ENTWURF